

Grußwort zum Jahreswechsel

*Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,*

schon fast traditionsgemäß darf ich mich an Sie wenden, um aus der Sicht des Deutschen Notarvereins ein kleines Resümee zum abgelaufenen Jahr zu ziehen. Der Deutsche Notarverein besteht nun schon im zehnten Jahr und feiert im März des folgenden Jahres diesen Geburtstag. Auch diese Zeitschrift erscheint nunmehr bereits im vierten Jahr. Dies sind Zeitabschnitte, die angesichts der Schnelllebigkeit unserer Zeit selbst manchem von denen, die für unseren Verein arbeiten, nicht sofort präsent sein dürften. Der Deutsche Notarverein hat sich in dieser Zeit als Interessenvertretung der hauptberuflichen Notare bewährt und ist aus der Rechtspolitik nicht mehr wegzudenken. Vor allem hat sich unsere Entscheidung als richtig erwiesen, als einer der ersten Verbände in Berlin präsent zu sein. Damit wird manches an Information und persönlicher Beziehung erschlossen, was im offiziellen Schriftverkehr nicht ohne weiteres erkennbar wird, ein Vorteil, der vor allem in Zeiten, in denen die großen rechtspolitischen Themen nicht der Berufspolitik der Notare gewidmet sind, nicht unterschätzt werden sollte.

Trotz der etwas ruhigeren Zeiten blickt unser Verein auf ein arbeitsreiches Jahr zurück. Beschäftigt haben wir uns z.B. mit der Umsetzung der BNotO-Novelle, insbesondere im Bereich der nun vorliegenden neuen Dienstordnung. Hier ist es unter anderem der Arbeit des Deutschen Notarvereins zu verdanken, dass für Sozietäten im Anwaltsnotariat die Forderung des § 28 BNotO, durch verlässliche Dokumentationen Verstößen gegen Beurkundungshindernisse vorzubeugen, auch dienstrechtlich umgesetzt wird. Zumindest ebenso wichtig war die Befassung mit den Reformüberlegungen zur Kostenordnung, die in der nächsten Legislaturperiode zur rechtspolitischen Diskussion anstehen dürfte. Hier hat sich der Deutsche Notarverein für eine Beibehaltung der einheitlichen Kostenordnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Aufrechterhaltung des Wertgebührensensystems und eine stärkere Differenzierung der Kostenansätze des Notariats nach Dienstleistungskriterien eingesetzt. Ein Sonderproblem des Kostenrechts ist die Frage, welche Konsequenzen aus der Modelo-Entscheidung für das Notariat in Baden-Württemberg folgen. Die Vorlage des Amtsgerichts Müllheim/Baden zum Europäischen Gerichtshof, die eine handelsrechtliche Kostenrechnung eines Notars zur Überprüfung nach den Kriterien dieser Entscheidung erfordert, birgt für das gesamte deutsche Notariat enormen Sprengstoff. Der Deutsche Notarverein hat in diesem Zusammenhang vor allem darauf hingewirkt, dass die Diskussion um eine sachgerechte Reform des Notariats in Baden-Württemberg politisch

fortgeführt wird. Insoweit pflegt der Deutsche Notarverein einen engen Schulterschluss mit seinen Mitgliedsvereinen aus Baden-Württemberg.

Das vergangene Jahr war ein Jahr der Jubiläen. Hervorgehoben werden sollte die Veranstaltung der Notarbünde der neuen Länder zum zehnjährigen Bestehen des Notariats im Beitrittsgebiet. Diese großartige Veranstaltung war eine eindrucksvolle Demonstration der Geschlossenheit und Leistungsfähigkeit des Notariats in den neuen Ländern und des hauptberuflichen Notariats in der gesamten Bundesrepublik. Ebenso beachtet wurde das 100-jährige Bestehen des Badischen Notarvereins, zu dessen Festakt in dieser Zeitschrift gesondert berichtet wird (siehe Seite 116).

Die Serviceangebote des Deutschen Notarvereins haben wir im abgelaufenen Jahr erheblich erweitert. Vor allem wurde nach reiflicher Diskussion ein neues Angebot der DNotV-GmbH ins Leben gerufen, nämlich das der so genannten Vorrats-GmbHs. Es sei nicht verkannt, dass das für den Notarstand einen relativ großen Schritt in die Dienstleistungsebene darstellt, der gewöhnungsbedürftig ist. Wir glauben allerdings, dass ein seriöser Anbieter in diesem Sektor ein Gewinn für den Rechtsbesorgungsmarkt ist, ohne dass dies als mittelbare wirtschaftliche Betätigung des Notarstandes missverstanden werden sollte und muss. Gebot der Stunde ist, den einzelnen Kollegen über den sachgerechten Umgang mit einem solchen Instrument zu informieren. Weitere Hinweise hierzu finden Sie ebenfalls in diesem Heft (siehe Seite 103).

Insgesamt ist nach Auffassung des Deutschen Notarvereins die Diskussion um die weitere Entwicklung des Notarberufsbildes unvermindert von besonderer Bedeutung. Dienstleistungsangebote werden verstärkt in den Mittelpunkt rücken, wie etwa auch der Aufbau eines Intranets durch die Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit der Deutschen Post AG zeigt. Über Einzelheiten der erforderlichen behutsamen Öffnung wollen wir mit Ihnen in Diskussion bleiben. Deshalb darf ich Sie abschließend auf unsere zweite berufspolitische Tagung am 26./27. Januar 2001 in Wiesbaden hinweisen.

Ihnen allen wünsche ich zum Jahreswechsel privat und beruflich eine glückliche Zeit und bitte Sie, uns und unserer Arbeit wie bisher auch im kommenden Jahr wohlwollende Aufmerksamkeit zu schenken.

*Ihr
Dr. Stefan Zimmermann*

| | |
|--|-----|
| Zum Jahreswechsel | 97 |
| notar editorial | 98 |
| notar impressum | 102 |
| notar info | |
| SGH-Schiedsgerichtsbarkeit versus BNotK-Schiedsgerichtsbarkeit?, <i>Notar Dr. Hans Wolfsteiner, München</i> | 99 |
| Veräußerung von Vorratsgesellschaften durch die DNotV GmbH | 103 |
| Musterformulierungen zu den Vorratsgesellschaften | 105 |
| notar politik | |
| Rede von NRW-Justizminister Jochen Dieckmann anlässlich der Jahresversammlung des Vereins für das Rheinische Notariat e.V. | 106 |
| notar international | |
| Die Arbeit der CAEM, <i>Notar Michael Becker, Dresden</i> | 110 |
| notar intern | |
| Anfragen zu den vom Deutschen Notarverein überarbeiteten Empfehlungen zur Testamentvollstreckervergütung | 112 |
| 2. Tagung Berufspolitik – Amtstätigkeit und Dienstleistung | 114 |
| 100 Jahre Badischer Notarverein, <i>OJR Dr. Eberhard Sandweg, Müllheim</i> | 116 |
| Grußwort des Präsidenten des Deutschen Notarvereins zum 100-jährigen Bestehen des Badischen Notarvereins, <i>Notar Dr. Stefan Zimmermann, Köln</i> | 120 |
| Antrag auf Aufnahme in die Schiedsrichterlisten | 122 |
| Jahrestagung des Vereins für das Rheinische Notariat | 123 |
| Rahmenverträge – Ein Service für die Mitgliedsvereine des Deutschen Notarvereins | 123 |
| notar kurz vor schluss | |
| Effektive Kontrolle der Mitwirkungsverbote | 124 |
| Mietrechtsreform | 124 |
| Corporate Governance | 124 |
| EU-Vertragsverletzungsverfahren | 124 |
| Vorratsgesellschaften | 124 |
| Geschäftsstelle | 124 |



Liebe Leserinnen und Leser,

entsprechenden Anregungen folgend geht Dr. Wolfsteiner in seinem Beitrag auf das Verhältnis zwischen dem Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare und dem Schiedsgerichtsangebot der BNotK ein. Der Beitrag gibt Hinweise für die Beratung, in welchen Konstellationen die Verwendung der beiden unterschiedlichen Schiedsgerichtsangebote zweckmäßig erscheint. Die ersten Schiedsrichterlisten für den SGH sollen in den kommenden Wochen durch den Sekretär, Notar Dr. Wegmann, Ingolstadt, erstellt werden.

Diverse Anregungen bezüglich der Vorratsgesellschaften hat die DNotV GmbH zum Anlass genommen, geringfügige Änderungen bei der Vertragsabwicklung vorzunehmen. Die abgeänderten Muster können wie bisher auf der Internetseite des gewerblichen Anbieters unter <http://www.dnotv.de> abgerufen werden. Im Übrigen möchte ich Sie auf die in dieser Ausgabe abgedruckten Hinweise aufmerksam machen.

Für die beiden Jahrgänge 1999/2000 können ab sofort **Einbanddecken** zum Preis von DM 16,- zzgl. MwSt. und Versandkosten bei der DNotV GmbH, Kronenstraße 73/74, 10117 Berlin, Fax 030/20454290, e-Mail: dnotv@t-online.de bestellt werden. Das Jahrgangsregister sowie das Stichwortverzeichnis für die beiden Jahrgänge werden dem nächsten Heft der Zeitschrift *notar* beigelegt.

Auch in diesem Jahr möchte ich es nicht versäumen, Ihnen und Ihren Familien sowie Ihren Angestellten ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein frohes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr zu wünschen. Zugleich möchte ich mich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen bedanken.

Herzlichst Ihr

Markus Riemenschneider

SGH-Schiedsgerichtsbarkeit versus BNotK-Schiedsgerichtsbarkeit?

Dr. Hans Wolfsteiner, Vizepräsident des Deutschen Notarvereins, München

1. Die Ausgangslage

In nur geringem Zeitabstand haben der Deutsche Notarverein (nachzulesen unter www.dnotv.de) einerseits und die Bundesnotarkammer (nachzulesen unter www.dnoti.de) andererseits ihre Schiedsordnungen der Öffentlichkeit vorgelegt. Dies hat bei manchen, die sich nur flüchtig mit der Materie beschäftigt haben, den Eindruck hervorgerufen, es handle sich hier um konkurrierende Systeme, die künftig um Marktanteile kämpfen würden. Um Marktanteile zu kämpfen, gilt aber im Notariat als unfein (während andere rechtsberatende Berufe da nicht so zimperlich sind), was so manche aus Notarkreisen zu vernehmende Distanzierungen verständlich macht. Das Notariat ist es nicht gewohnt, seine Produkte zu vermarkten. Wie der Bauer produziert der Notar zwar gerne; er überlässt es aber lieber dem Staat, den Absatz per Monopol sicherzustellen.

Studiert man freilich das Statut des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs Deutscher Notare (SGH), das Produkt der DNotV GmbH, einerseits und die Empfehlungen für eine Schiedsvereinbarung der BNotK andererseits etwas sorgfältiger, so fallen Ähnlichkeiten in der Diktion, ja Übereinstimmungen in ganzen Passagen auf. Das kommt nicht daher, dass der eine vom anderen abgeschrieben hätte; vielmehr waren in den Gremien der beiden Organisationen, die die jeweiligen Regelwerke erarbeitet haben, zu einem erheblichen Teil dieselben Personen am Werk. Man wusste also voneinander, ja man hat die Regelwerke aufeinander abgestellt. Schon das spricht gegen Konkurrenz. Gegen Konkurrenz spricht auch, dass sich die DNotV-Schiedsgerichtsbarkeit auch Anwaltsnotaren ge-

öffnet hat – der stets virulente Gegensatz zwischen hauptberuflichen und Anwaltsnotaren spielt hier also offenkundig keine Rolle.

Warum dann aber zwei Institutionen? Wegen unterschiedlicher Funktionen!

2. Wozu überhaupt notarielle Schiedsgerichtsbarkeit?

Schiedsgerichtsbarkeit war dem Notariat lange Zeit kein vertrautes Territorium. Als Organe der Justiz, die sie waren und sind (und allen Anfeindungen zum Trotz auch unbedingt bleiben müssen), teilten nicht wenige Notare die Abneigung, welche die Justiz der Schiedsgerichtsbarkeit selbst dann noch entgegengebracht hat, als die Mehrzahl der Schiedsgerichte bereits mit Berufsrichtern besetzt war. Bei der Justiz hat hier inzwischen ein Wandel stattgefunden. Mit zunehmender Akzeptanz des Schlichtungsgedankens wächst auch das Verständnis für die Schiedsgerichtsbarkeit als einer Art Zwitterwesen zwischen der Zwangsgewalt staatlicher Justiz und der Gewaltlosigkeit, aber auch Unverbindlichkeit privater Streitschlichtung.

Aber ist nicht der Notar von Haus aus ohnehin ein solches Zwitterwesen? Öffentliches Amt mit nur fakultativer Zwangsgewalt! Wenn es in deutschen Justizministerien zumindest Gedankenspiele gibt, eine staatliche Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb der Justiz zu installieren – wer würde dem näher stehen als der Notar als Träger eines öffentlichen Amtes der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Kein Richter und kein Justizministerium freilich würden auf die Idee

kommen, staatliche Gerichtsbarkeit gänzlich zugunsten privater Schiedsgerichtsbarkeit abzuschaffen, die Zivilgerichtsbarkeit völlig zu privatisieren. Es gilt zu differenzieren zwischen Fällen, die sich für Schiedsgerichtsbarkeit eignen, und solchen, die sich dafür nicht eignen. Auch der Notar wird differenzieren, wenn er sich fragt, ob er im Einzelfall den Beteiligten eine Schiedsklausel vorschlagen soll oder nicht. Es wäre völlig verfehlt (selbst als Marketing verfehlt), alle notariellen Verträge und alle Testamente mit Schiedsklauseln zu versehen, nur weil es jetzt sogar zwei notarielle Schiedsinstitutionen gibt (das mutmaßt freilich die Institution, die sich selbst als Wettbewerber versteht, s. Lachmann, Vorstandsmitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit, in BB 2000, 1633).

3. Welche Fälle eignen sich für die Schiedsgerichtsbarkeit?

Sicher nicht Verträge aus dem Immobilienbereich, die mit Hilfe der technischen Unterstützung des erfahrenen Notars aller menschlichen Voraussicht nach völlig glatt und problemlos in kurzer Frist abgewickelt sein werden. Wenn hier dank des überragend sicheren deutschen Grundbuchsystems aus nur einem von hunderttausend Verträgen ein Rechtsstreit droht, wäre allein der Aufwand, 99.999-mal eine Schiedsklausel aufzunehmen und in ihrer rechtlichen Tragweite zu erläutern, unproduktiv. Auch dem Witwer, der die einzige Tochter zur Erbin einsetzt, wird der Notar keine letztwillige Schiedsordnung empfehlen. In der Satzung der Einmann-GmbH, die der Friseurmeister zum Betrieb seines kleinstädti-

schen Friseurgeschäfts gründet, wird eine Schiedsklausel wenig verloren haben.

Aber wenn der Friseurmeister mit einer Friseurmeisterin verheiratet ist und der Mann das Geschäft in der Talstraße, die Frau das in der Bergstraße betreibt, alles in einer GmbH? Wäre da nicht eine Schiedsklausel höchst sinnvoll, damit ein scheidungsbedingter Streit nicht auf offener Straße, unter feixender Begleitung durch die lokale Presse ausgetragen werden muss?

Es gibt viele Fälle aus allen Rechtsbereichen, für die sich Schiedsvereinbarungen anbieten. Zwei Ehepaare kaufen ein Grundstück und vereinbaren, es in noch nicht genau festgelegter Form gemeinsam zu beplanen, ein Doppelhaus zu errichten und es in Wohnungseigentum zu teilen; wenn der Gesetzgeber im Sachenrechtsbereinigungsgesetz ein notarielles Vermittlungsverfahren nicht zuletzt deshalb vorgeschrieben hat, weil er es Parteien und Gericht nicht zugetraut hat, einen ganzen Erbbaurechtsvertrag als Klageantrag zu entwerfen und einen solchen Antrag zu bescheiden, wird es kein falscher Rat sein, auch hier notarielle Vermittlung und Entscheidung anzuregen. Wenn ein Erblasser Mord und Totschlag zwischen seinen Erben erwartet, kann es höchst vernünftig sein, ein Schiedsgericht mit einer Billigkeitsentscheidung zu betrauen.

Aber welches Schiedsgericht soll eingesetzt werden?

4. Die Struktur der BNotK-Schiedsgerichtsbarkeit

Die BNotK-Schiedsordnung lehnt sich – mit allerdings bemerkenswerten Modifikationen – an das gesetzliche Modell der §§ 1034 ff. ZPO an. Wenn die Parteien die Schiedsrichter nicht schon in der Schiedsvereinbarung namentlich benannt haben, wird danach das Schiedsgericht ad hoc gebildet. Die gesetzliche Regelung, dass jede Partei einen Schiedsrichter be-

nennt, die sich auf einen Vorsitzenden einigen, wird allerdings umgekehrt. Am Beginn steht die Benennung des Vorsitzenden durch die Notarkammer (die auch sonst die Aufgaben übernimmt, die nach der gesetzlichen Regelung hilfsweise dem Gericht zugewiesen sind); ggf. folgt dann (die Benennungsverfahren können theoretisch auch parallel laufen) die Benennung der Schiedsrichter der Parteien durch diese. Ist das Schiedsgericht konstituiert, so verfolgt es sein Verfahren ohne weitere Intervention der Notarkammer.

Die BNotK-Schiedsordnung installiert also keine eigene Schiedsgerichtsbarkeit; sie ist vielmehr eine – wertvolle – Formulierungshilfe für den Notar, der für die Parteien eine sachgerechte Schiedsvereinbarung zu konzipieren hat. Da ihr Verfahren dem gewohnten Schiedsverfahren näher steht als das des SGH, ist möglicherweise auch die Eintrittsschwelle niedriger als die zum SGH.

5. Die Struktur der SGH-Schiedsgerichtsbarkeit

Der SGH ist im Gegensatz zum BNotK-Schiedsgericht ein institutionelles, und zwar ein „echt“ institutionelles Schiedsgericht. Das bedeutet zunächst, dass nicht die Parteien die Schiedsrichter ernennen und nicht die Schiedsrichter einen Vorsitzenden, sondern dass alle Schiedsrichter von der Institution SGH in der Rechtsträgerschaft der DNotV GmbH ernannt werden. Zwar haben die Parteien auch in der SGH-Schiedsgerichtsbarkeit verschiedene Möglichkeiten, auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts Einfluss zu nehmen, ja sie können sogar ein „klassisches“ Schiedsgericht unter Betreuung des SGH bilden; die Regel und die Besonderheit beim SGH gehen aber dahin, dass die Schiedsrichter vom SGH selbst bestellt werden.

Der SGH ist aber auch in dem Sinn institutionell, dass die Parteien den Schiedsrichter- oder Schiedsgerichts-

vertrag (nicht zu verwechseln mit dem zwischen den Parteien vereinbarten Schiedsvertrag) nicht unmittelbar mit den Schiedsrichtern abschließen, sondern allein mit dem SGH. Nur er ist Vertragspartner der Parteien, nur er ist Gläubiger der Schiedsgebühren. Die Schiedsrichter werden ihrerseits vom SGH angestellt und bezahlt. Das ist nicht bei allen Schiedsgerichten so, die sich institutionelle nennen. Vielfach hat die Institution nur die Aufgabe, klassische Ad-hoc-Schiedsgerichte zu organisieren und zu begleiten, also Dienstleistungen im Umfeld des Schiedsverfahrens zu erbringen, nicht aber selbst Schiedsgericht zu sein.

Schließlich ist für den SGH charakteristisch, dass die Unabhängigkeit der Schiedsrichter dadurch ganz besonders betont wird, dass sie nach Kriterien ausgewählt werden, die sie zu einer Art gesetzlichem Richter machen. Der Sekretär des SGH wählt die Schiedsrichter nicht nach Willkür, sondern nach einer im Voraus aufgestellten, die Geschäftsverteilung bestimmenden Liste. Dieses Verfahren ist zwar – aus gutem Grund – nicht im Statut des SGH festgeschrieben, aber gefestigte Praxis.

Das Sekretariat des SGH begleitet das schiedsrichterliche Verfahren auch nach der Konstituierung des Spruchkörpers, betreut insbesondere die Akten, veranlasst Zustellungen, hebt die Kosten ein usw.

6. Wann welches Schiedsgericht?

Zunächst: Es gibt Anwendungsfelder, in denen fast nur ein echt institutionelles Schiedsgericht, im notariellen Bereich also der SGH, in Frage kommt. Aus BGH NJW 2000, 1713 lässt sich schließen, dass eine Beschlussanfechtung vor einem Schiedsgericht zwar nicht mehr generell ausscheidet, dass aber wegen der Drittwirkungen nur ein von den zufällig den Prozess führenden Parteien unabhängiges, also echt institutionelles Schiedsgericht in Betracht kommt. Schiedsklauseln in Ge-

sellschaftsverträgen von Kapitalgesellschaften und vorsichtshalber auch von Personengesellschaften sollten also in der Regel nur als SGH-Klauseln vorgesehen werden. Die BNotK-Schiedsordnung ist hier nur verwendbar, wenn ausschließlich ein von der Notarkammer zu benennender Einzelschiedsrichter vorgesehen wird.

Die SGH-Schiedsgerichtsbarkeit ist auch besonders für letztwillige Schiedsklauseln geeignet. Hier kommt es dem Erblasser oft darauf an, bestimmte Personen so weit wie möglich von der Einflussnahme auf die Nachlassabwicklung auszuschließen. Im Streitfall sollen diese Personen auch nicht ihre Schiedsrichter bestimmen, so dass die für den SGH typische Schiedsrichterbenennung von Amts wegen hier besonders erwünscht ist.

Die BNotK-Schiedsordnung bietet sich an, wenn verfahrenkundige Schiedsrichter schon in der Schiedsvereinbarung namentlich benannt werden können oder wenn die Parteien von Anwälten vertreten werden, die nicht darauf verzichten wollen, „ihre“ Schiedsrichter selbst zu benennen. Wo allerdings die verfahrensbegleitende Unterstützung eines sachkundigen Sekretariats wünschenswert ist, liegt eine SGH-Vereinbarung näher.

Letztlich entscheiden natürlich die Beteiligten. Sie entscheiden nicht nur über das Ob einer Schiedsklausel, sondern auch über das Wie des Schiedsverfahrens. Der Beratungsbedarf ist aber hoch, zumal das Schiedswesen und seine Vorzüge (und Probleme) den Beteiligten, die nicht der internationalen Großwirtschaft zuzurechnen sind, nur wenig vertraut sind. Der Notar sollte sich dem Beratungsbedarf stellen.

7. Und die Kosten?

Für die Frage, ob überhaupt eine Schiedsklausel vorgeschlagen und vereinbart werden soll, spielen die Kosten natürlich eine Rolle. Die erste Rolle sollten sie freilich – wie überall im no-

tariellen Beratungsfeld – nicht spielen. Schiedsverfahren sind, bezogen auf nur eine Instanz, generell etwas kostenaufwendiger als gerichtliche Verfahren, wenn man davon absieht, dass im Schiedsverfahren anders als vor den Landgerichten kein Anwaltszwang besteht. Der Kostenvorteil der staatlichen Gerichte verwandelt sich allerdings massiv in einen Kostennachteil, wenn mehrere Gerichtsinstanzen in Anspruch genommen werden.

Beiden Schiedsordnungen sind Kostenordnungen beigelegt. Die „Vergütungsvereinbarung“ der BNotK hat dabei natürlich nur die Funktion, einen unverbindlichen Anhalt für eine mögliche Kostenvereinbarung zu geben. Der Vorschlag der BNotK und die Kostenordnung des SGH decken sich weitgehend, so dass Kosten für die Wahl zwischen den beiden Systemen keine Rolle spielen. Zwei Punkte sind aber bemerkenswert:

Für alle Schiedsvereinbarungen, nicht nur die hier besprochenen, gilt, dass der Einzelschiedsrichter sehr viel kostengünstiger ist als ein kollegiales Schiedsgericht. Dennoch bevorzugt die Wirtschaft bisher Dreierschiedsgerichte (was auch im Rahmen der Zivilprozessreform, die den Einzelrichter bevorzugt, Beachtung verdient). Da in beiden notariellen Schiedsgerichtsbarkeiten der Einzelschiedsrichter oder der Obmann „von Amts wegen“ ernannt werden, könnte sich die Waage aber künftig mehr zum Einzelschiedsrichter neigen.

Beiden Kostenordnungen ist im Vergleich zu anderen Schiedsgerichtssystemen die massive Begünstigung einer einvernehmlichen Beendigung des Schiedsverfahrens gemeinsam. Dies ist kein Zufall, sondern entspricht notariellem Selbstverständnis. Der Notar sollte als Schiedsrichter für eine deutlich höhere Vergleichsquote als sonst üblich gut sein; so gesehen ist notarielle Schiedsgerichtsbarkeit besonders kostengünstig.

notar impressum:

Herausgeber:

Deutscher Notarverein
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin
Telefon: 030/20454284
Telefax: 030/20454290
e-mail: dnotv@t-online.de
<http://www.dnotv.de>

Schriftleitung:

Markus Riemenschneider, Geschäftsführer des DNotV (Hauptschriftleiter);
Dr. Henryk Haibt, Geschäftsführer der DNotV GmbH

Verlag:

DNotV GmbH,
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin
Telefon: 030/20454284
Telefax: 030/20454290
e-mail: dnotv@t-online.de

Gestaltung und Abwicklung:

OUTFIT, Agentur für
Konzeption und Gestaltung,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/9898223

Druck:

Köllen Druck+Verlag GmbH,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/989820

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise:

Für Mitglieder der angeschlossenen
Notarvereine kostenfrei.
Jahresabonnement: DM 40,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Einzelheft: DM 12,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Hinweise:

Alle Urheber-, Nutzungs- und
Verlagsrechte vorbehalten.
Namensbeiträge und Leserbriefe geben
nicht notwendig die Meinung
der Schriftleitung oder des Deutschen
Notarvereins wieder. Die Schriftleitung
behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

Veräußerung von Vorratsgesellschaften durch die DNotV GmbH

1. Vorbemerkung

Mandanten, deren Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wenden sich anlässlich der Beratung und Beurkundung von Rechtsgeschäften immer häufiger an die Kolleginnen und Kollegen mit der Frage, ob diese eine Vorratsgesellschaft zur Verfügung stellen oder zumindest einen seriösen Ansprechpartner für diesen Bedarf nennen könnten. Ein Bedürfnis für solche Vorratsgesellschaft besteht nicht nur dort, wo einzelne Registergerichte sehr lange Eintragungszeiten aufweisen. Vielmehr kann sich die Eintragung auch etwa dadurch verzögern, dass ausländische Gründer Schwierigkeiten haben, die Vertretungsbefugnis in der notwendigen Form nachzuweisen. Ferner kann der Erwerb einer Vorratsgesellschaft auch dann das richtige Gestaltungsmittel sein, wenn es darum geht, sehr schnell – z.B. für Erwerbs- und Beteiligungsvorgänge – handlungsfähig zu sein, ohne die Beteiligten den Gefahren der Differenz- und Handelndenhaftung oder einer verschleierte Sachgründung auszusetzen.

Die Regelungen der Bundesnotarordnung untersagen es den Notarinnen und Notaren, selber Vorratsgesellschaften für Mandanten vorzuhalten und bei Bedarf an diese zu veräußern. In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass mit dem Erwerb einer Vorrats-GmbH ein nicht zu unterschätzendes Risiko verbunden ist. Ein solches besteht insbesondere dann, wenn die erworbene Gesellschaft entgegen den Zusagen des Veräußernden nach Gründung eine Tätigkeit, insbesondere eine wirtschaftli-

che, im Rechtsverkehr entfaltet hat oder das Stammkapital nicht nachhaltig zur Verfügung stand. Empfehlungen zum Erwerb von Vorratsgesellschaften von bestimmten Anbietern, also auch der DNotV GmbH, sollten deshalb nicht abgegeben werden, zumal dies berufsrechtlich auch unzulässig wäre. Dies schließt aber einen Hinweis auf im Markt erhältliche Angebote keineswegs aus.

Um diesen Markt um ein verlässliches Angebot zu vervollständigen, hat sich der Vorstand des Deutschen Notarvereins entschlossen, über seine 100% Tochtergesellschaft, die DNotV GmbH, Vorratsgesellschaften bereitzuhalten und zu veräußern. Auf diese Weise erhalten Mandanten, deren Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer einen Vertragspartner, in den das berechtigte Vertrauen gesetzt werden kann, dass die Vorratsgesellschaften ordnungsgemäß gegründet wurden und nach der Gründung keine weitere Geschäftstätigkeit entfaltet haben.

2. Vorratsgesellschaft

Die Vorratsgesellschaften haben ihren Sitz in Potsdam oder Düsseldorf. Bei entsprechender Nachfrage wird eine Gründung auch an anderen Standorten in Betracht gezogen. Die Firma lautet „Kronen <Ziffer> GmbH“, wobei die Ziffer variieren wird. Das im Handelsregister zur Eintragung kommende Stammkapital wird 25.000,- Euro betragen und das Eigenkapital der Vorratsgesellschaft wird zum Zeitpunkt der Veräußerung lediglich um die Gründungskosten vermindert sein.

Auf Grund entsprechender Nachfrage hält die DNotV GmbH auch Vorratsgesellschaften mit abweichendem Geschäftsjahr (1.12.–30.11.) bereit.

3. Veräußerung

Es wurde ein Mustergeschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag entworfen, der bei der Geschäftsstelle abgerufen werden kann. Der Kaufpreis beträgt pro Vorratsgesellschaft € 27.500,- (DM 53.785,52). Im Zusammenhang mit dem Erwerb muss der bzw. müssen die Käufer einen neuen Geschäftsführer anstelle des bisherigen berufen und die Firma ändern.

Hinsichtlich der Zahlung und weiterer Bedingungen werden im Wesentlichen zwei Abwicklungsmodelle angeboten. Zu abweichenden Vereinbarungen ist die DNotV GmbH jederzeit gerne bereit, wobei diese einer internen Abstimmung bedürfen, die zu nicht unerheblichen Verzögerungen führen kann.

Das eine Modell sieht vor, dass nach Eingang des Kaufpreises bei der DNotV GmbH dem beurkundenden Notar eine auf den Namen des Erwerbers lautende Vollmacht übersandt wird, die den Erwerber in die Lage versetzt, alle für den Erwerb notwendigen Erklärungen im Namen der DNotV GmbH abzugeben. Die Vollmacht steht nur unter der Einschränkung, dass bestimmte Essentialia des Musters eingehalten werden.

Das andere Modell trägt etwaigen Bedenken gegen eine Vorleistung

Service: Vorratsgesellschaften

Wir haben die GmbH für Ihre Beratung und Ihren Mandanten:

- ✓ **Die Gesellschaft steht in der Regel zur sofortigen Verfügung.**
- ✓ **Die Gesellschaft ist ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen.**
- ✓ **Das Stammkapital ist nur um die Gründungskosten gemindert.**
- ✓ **Die Gründungskosten wurden von der Vorratsgesellschaft getragen.**
- ✓ **Es wird gewährleistet, dass keine Tätigkeit nach Gründung entfaltet wurde.**

Der Kauf einer Vorratsgesellschaft ist Vertrauenssache

Dies garantiert: die DNotV GmbH, ein Tochterunternehmen des Deutschen Notarvereins – Bundesverband der Notare im Hauptberuf, e.V.

Bitte wenden Sie sich an:

DNotV GmbH
Kronenstr. 73/74
10117 Berlin
Tel.: 030/20 45 42 84
Fax: 030/20 45 42 90
E-Mail: dnotv@t-online.de
[http: www.dnotv.de](http://www.dnotv.de)

Musterkaufvertrag, Fragebogen etc. werden auf Anfrage umgehend übersandt oder per E-Mail übermittelt.

Rechnung. Deshalb sieht die vorgenannte Vollmacht auch die Möglichkeit einer vorherigen Hinterlegung des Kaufpreises vor, der dann sogleich mit Beurkundung der Abtretung auszahlungsfähig sein muss.

Die DNotV GmbH gewährleistet in jedem Fall u.a., dass das Stammkapital der Vorratsgesellschaft lediglich in

Höhe der Gründungskosten vermindert ist und dass die Vorratsgesellschaft mit Ausnahme der Gründung und Verwaltung ihres eigenen Vermögens keine Tätigkeit entfaltet hat.

Alle für den Erwerb einer Vorratsgesellschaft erforderlichen Musterformulierungen können bei der DNotV GmbH abgerufen werden:

DNotV GmbH
Kronenstr. 73/74
10117 Berlin
Tel.: 030/204 54 284
Fax.: 030/204 54 290
e-Mail: dnotv@t-online.de

Im Folgenden sind die überarbeiteten Musterformulierungen auszugsweise abgedruckt.

Musterformulierungen zu den Vorratsgesellschaften

Muster 2: Vollmacht für den Erwerber

Vollmacht

Die „DNotV GmbH“, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter HR B 73862, ist die alleinige Gesellschafterin der „Kronen *** GmbH“, gegründet durch notariellen Vertrag vom ***, UR.Nr. ***/2000 des Notars *** in ***, HRB ***.

I.

Der unterzeichnete einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführer der „DNotV GmbH“ erteilt hiermit

und zwar jedem von ihnen einzeln Vollmacht, die „DNotV GmbH“ bei dem Verkauf und der Abtretung ihres Geschäftsanteiles an der vorgenannten Gesellschaft und bei der Abhaltung von Gesellschafterversammlungen und Satzungsänderungen zu vertreten.

Diese Vollmacht gilt nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Vertrag über den Verkauf und die Abtretung des Geschäftsanteils hat die nachstehenden Passagen zu enthalten, die in ihrem materiellen Inhalt nicht verändert werden dürfen:

„Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil beträgt Euro 27.500,-, in Worten: Euro siebenundzwanzigtausendfünfhundert.

*** Er ist bereits durch Überweisung auf das Konto der „DNotV GmbH“ Nr. 40 963 549 00 bei der Dresdner Bank BLZ 120 800 00 bezahlt.

*** *alternativ*: Er ist bereits auf Notarerkonto des beurkundenden Notars hinterlegt und nach Beurkundung dieses Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages an die DNotV GmbH auf deren Konto Nr. 40 963 549 00 bei der Dresdner Bank BLZ 120 800 00 nebst etwaigen Zinsen, die ab dem Tage der Beurkundung der DNotV GmbH zustehen, auszusahlen.

Die „DNotV GmbH“ gewährleistet, dass ihr der verkaufte Geschäftsanteil frei von Rechten Dritter zusteht und sie in der Verfügung darüber nicht beschränkt ist. Ferner gewährleistet sie, dass die Stammeinlage auf den Geschäftsanteil in voller Höhe geleistet ist.

Die „DNotV GmbH“ versichert, dass der Kontostand der Gesellschaft auf Bankkonten mindestens Euro *** beträgt und die Gesellschaft mit Ausnahme ihrer Gründung und der Verwaltung ihres eigenen Vermögens bislang keine Tätigkeiten entfaltet hat.

Eine weitere Gewährleistung wird

von dem Veräußerer nicht übernommen.

Der Erwerber ist verpflichtet, unverzüglich

- den Gesellschaftsvertrag zu ändern und hierbei den Firmenbestandteil „Kronen“ aus der Firma zu entfernen;
- den Geschäftsführer abzuberufen und eine neue Geschäftsführung zu bestellen. Er stellt den Geschäftsführer für sämtliche Ansprüche Dritter, die nach der Übertragung des Geschäftsanteils aufgrund seiner Eintragung als Geschäftsführer im Handelsregister entstehen, von jeglicher Haftung frei;
- dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft eine neue Geschäfts-Adresse erhält.

2. Es ist in der Urkunde über den Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag eine Gesellschafterversammlung abzuhalten, mit der den vorstehenden Verpflichtungen des Erwerbers zur Änderung der Firma und der Geschäftsführung nachgekommen wird.

II.

Die unterzeichnete einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführerin der „Kronen *** GmbH“ mit dem Sitz in Potsdam erteilt

hiermit den vorstehend in I. Genannten, jedem von ihnen einzeln, Vollmacht, im Namen der Gesellschaft von der Abtretung des Geschäftsanteils Kenntnis zu nehmen und die Genehmigung zur Veräußerung von Teilen des Geschäftsanteils zu erklären.

III.

Die Bevollmächtigten können im Übrigen alle Handlungen vornehmen und alle Erklärungen abgeben, die ihnen im Zusammenhang mit der Übertragung der Geschäftsanteile nützlich erscheinen. Dies gilt auch für die Annahme von Erklärungen.

Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Übrigen sind sie bevollmächtigt, im Rahmen dieser Vollmacht Untervollmacht zu erteilen.

Muster 3: Anschreiben an die Notarin bzw. den Notar

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

im Hinblick auf die bei Ihnen beabsichtigte Beurkundung über den Erwerb der „Kronen *** GmbH“ durch *** übersenden wir Ihnen beigefügt:

1. den Entwurf des Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages,
2. die Geschäftsunterlagen der GmbH (Gründungsurkunde, Kontenbelege, Schreiben der Dresdner Bank für den Erwerber),
3. die Vollmacht der „DNotV GmbH“.

Sollte von der Vollmacht im vorstehenden Sinne nicht bis zum *** Gebrauch gemacht worden sein, bitte ich um Rücksendung der Vollmacht und der Geschäftsunterlagen verbunden mit einer Erklärung, dass die Vollmacht nicht verwandt wurde. Die Verwendung der Vollmacht ist nach Ablauf der Frist unzulässig.

Wir bitten Sie, den Käufer darauf hinzuweisen, dass das voll eingezahlte Stammkapital der „Kronen *** GmbH um DM *** gemindert ist.

Die unter 2. aufgeführten Geschäftsunterlagen dürfen dem Erwerber erst nach der entsprechenden Beurkundung des Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages ausgehändigt werden. In diesem Falle bitte ich um die möglichst rasche Übersendung einer Ausfertigung dieses Vertrages.

...

Auszug aus Muster 4: Veräußerungsvertrag

(...)

Teil I. Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag

1. Die „DNotV GmbH“ verkauft hiermit ihren vorbezeichneten Geschäftsanteil an der Gesellschaft und tritt ihn an den dies annehmenden Erwerber ab.

Die Abtretung erfolgt mit allen Rechten und Pflichten vom heutigen Tage an; der auf den übertragenen Geschäftsanteil entfallende Gewinn der Gesellschaft mit beschränkter Haftung steht dem Erwerber zu.

2. Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil beträgt Euro 27.500,—, in Worten: Euro siebenundzwanzigtausendfünfhundert.

*** Er ist bereits durch Überweisung auf das Konto der DNotV GmbH Nr. 40 963 549 00 bei der Dresdner Bank BLZ 120 800 00 bezahlt.

*** *alternativ:* Er ist bereits auf Notaranderkonto des beurkundenden Notars hinterlegt und nach Beurkundung dieses Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages an die DNotV GmbH auf deren

Konto Nr. 40 963 549 00 bei der Dresdner Bank BLZ 120 800 00 nebst etwaigen Zinsen, die ab dem Tage der Beurkundung der DNotV GmbH zustehen, auszuzahlen.

3. Die „DNotV GmbH“ gewährleistet, dass ihr der verkaufte Geschäftsanteil frei von Rechten Dritter zusteht und sie in der Verfügung darüber nicht beschränkt ist. Ferner gewährleistet sie, dass die Stammeinlage auf den Geschäftsanteil in voller Höhe geleistet ist.

Die „DNotV GmbH“ versichert, dass der Kontostand der Gesellschaft auf Bankkonten mindestens Euro *** beträgt und die Gesellschaft mit Ausnahme ihrer Gründung und der Verwaltung ihres eigenen Vermögens bislang keine Tätigkeiten entfaltet hat.

Eine weitere Gewährleistung wird von dem Veräußerer nicht übernommen.

4. Zu der Abtretung des Geschäftsanteils ist keine weitere Zustimmung erforderlich.
5. Der Erwerber ist verpflichtet, unverzüglich
 - den Gesellschaftsvertrag zu ändern und hierbei den Firmenbestandteil „Kronen“ aus der Firma zu entfernen;
 - den Geschäftsführer abzuberufen und eine neue Geschäftsführung zu bestellen. Er stellt den Geschäftsführer für sämtliche Ansprüche Dritter, die nach der Übertragung des Geschäftsanteils aufgrund seiner Eintragung als Geschäftsführer im Handelsregister entstehen, von jeglicher Haftung frei;
 - dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft eine neue Geschäfts-Adresse erhält.

6. Die Gesellschaft nimmt von der Abtretung Kenntnis.

Teil II. Gesellschafterversammlung

Sodann hält der Erwerber als nunmehr alleiniger Gesellschafter der „Kronen *** GmbH“ mit dem Sitz in Potsdam unter Verzicht auf alle Förmlichkeiten der Einberufung eine Gesellschafterversammlung der vorgeannten Gesellschaft mit beschränkter Haftung ab und beschließt einstimmig was folgt:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages

- a) Die Firma der Gesellschaft wird in „***“ geändert.

1 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„Die Firma der Gesellschaft lautet:

***“

- b) *** ggfs. Sitzverlegung und andere Satzungsänderungen.

2. Geschäftsführung

- a) *** wird als Geschäftsführer der Gesellschaft abberufen.
b) Bestellung neue Geschäftsführung

Teil III. Schlussbestimmungen

1. Alle Genehmigungen und Erklärungen werden wirksam mit ihrem Eingang bei dem beurkundenden Notar.
2. Die mit Teil I. dieser Urkunde verbundenen Kosten trägt der Erwerber.

Die mit Teil II. dieser Urkunde verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

3. Die Gesellschaft wird beim Finanzamt *** geführt.

4. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat keinen Grundbesitz.

5. Von dieser Urkunde erhalten:

- a) je eine Ausfertigung die Beteiligten,

- b) je eine beglaubigte Abschrift das Registergericht und das Finanzamt Potsdam.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm sowie dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Rede von NRW-Justizminister Jochen Dieckmann anlässlich der Jahresversammlung des Vereins für das Rheinische Notariat e.V. am 18.11.2000 auf dem Petersberg in Königswinter

(Es gilt das gesprochene Wort!)

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

namens der Landesregierung begrüße ich Sie in Nordrhein-Westfalen. Ich freue mich, dass Sie zu Ihrer diesjährigen Jahresversammlung in das Gebiet des nordrhein-westfälischen Nur-Notariats zurückgekehrt sind, nachdem die Veranstaltung im letzten Jahr in Potsdam stattgefunden hatte. Ich betrachte dies als besonderen Ausdruck Ihrer Verbundenheit mit den hauptberuflichen Notaren unseres Landes. Ich bin daher sehr gern Ihrer Einladung gefolgt, um hier auf dem Petersberg, in historischer Umgebung, an Ihrer Veranstaltung teilzunehmen.

Ich will die Gelegenheit nutzen, in der gebotenen Kürze auf die Zukunft des Notariats einzugehen. Als Justizminister eines Landes, in dem die beiden großen Notariatsformen – die französische und die altpreußische – vertreten sind, möchte ich Ihnen zunächst mit zwei Stimmungsbildern verdeutlichen, in welchen Bahnen sich die Diskussion um die Zukunft des Notariats bis noch vor wenigen Jahren ausschließlich vollzogen hat. Wenn sich Rechtsanwälte an mein Haus wandten, um zu erfahren, ob demnächst Stellen im Anwaltsnotariat zu besetzen seien, fügten sie häufig wenig hoffnungsvoll hinzu: Das Anwaltsnotariat würde sowieso bald abgeschafft, weil der Trend dahin gehe, sich zu spezialisieren. Umgekehrt kenne ich aus der Vergangenheit von Sorge geprägte Stimmen aus dem Nur-Notariat, welche ihre Existenz bedroht sahen, weil die Anwaltslobby angeblich zu mächtig sei.

Nun wird man auch ohne großen Scharfsinn feststellen können, dass beide Auffassungen jedenfalls nicht

gleichzeitig zutreffen können. Um etwaige noch bestehende Unklarheiten aus dem Weg zu räumen, betone ich daher an dieser Stelle: Da ich sehr wohl die Vorzüge und Stärken des Nur-Notariats und des Anwaltsnotariats zu schätzen weiß, liegt mir jede Absicht fern, die in unserem Land bewährten Notariatsverfassungen zu ändern. Ich glaube, dies galt in der Vergangenheit auch für jeden meiner Amtsvorgänger.

War die Frage nach der Zukunft des Notariats bis vor einiger Zeit noch wesentlich von der Frage nach der Notariatsverfassung bestimmt, so hat sich die Problematik seit kurzem eindeutig verschoben. Es geht nicht mehr um die Konkurrenz zwischen hauptberuflichem Notariat und Anwaltsnotariat. Ich behaupte vielmehr, dass wir uns angesichts des nahezu überall anzutreffenden Phänomens der Globalisierung offensiv damit auseinandersetzen müssen, ob das Notariat an sich als Instrument der vorsorgenden Rechtspflege überhaupt noch seinen Platz im Rahmen der Rechtsordnung unverändert einnehmen kann. Nun, meine Damen und Herren, wenn ich von Globalisierung rede, so ist diese ja kein Thema mehr, das ausschließlich den Finanz- oder Wirtschaftsminister angeht. Nein, es ist auch für den Justizminister von Bedeutung. Der Gedanke der Globalisierung ist nämlich nicht mehr nur auf den Bereich der Finanzwelt beschränkt. Es lässt sich mittlerweile vielmehr auch eine Tendenz beobachten, die man durchaus als Globalisierung des Rechts bezeichnen darf. Denken Sie in diesem Zusammenhang nur allein an die Auswirkungen europäischer und supranationaler Rechtssetzungsakte auf unser Recht. Analysiert man zunächst nur grob die bestehenden Rechtssysteme,

so teilt sich die Welt in das kontinentaleuropäische und das angloamerikanische System auf. Im angloamerikanischen Recht gibt es indes den hoheitlich handelnden Notar, der ein öffentliches Amt bekleidet, so nicht. Weil eine Globalisierung des Rechts aber auch gleichzeitig einen Wettbewerb der Rechtsordnungen mit sich bringt, muss man sich unbefangen mit der Frage auseinandersetzen, welches Rechtssystem die größeren Vorteile bietet. Hierbei ist die Übernahme fremder Rechtseinflüsse grundsätzlich wertneutral. Sie kann sogar geboten sein, wenn sie national erforderlich erscheint. Ich denke hierbei insbesondere an Regelungen im Bereich des Handelsverkehrs. Wer sich also der notwendigen Frage stellt, ob unser Notariat – vielleicht sogar als weltweit expandierendes Modell – in seiner bisherigen Form schützenswert ist, muss in der Lage sein, seinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen positiv zu formulieren. Das bloße Eigeninteresse der Angehörigen eines Berufsstandes wird die Beibehaltung eines Berufs im Ergebnis nicht rechtfertigen und es nachhaltig nicht sichern. Hätte daher das Notariat keinen objektiv zu ermittelnden guten Grund für seine Existenz, wäre es schlecht bestellt um seine Zukunft. Um die zugunsten des Notariats sprechenden Gründe aufzufinden, müssen wir meiner Ansicht nach zunächst klarstellen, welche Funktionen eigentlich unser Notariat wahrnimmt.

Die Antwort auf diese Frage klingt auf den ersten Blick fast banal und eher formell. Die berufstypische Aufgabe eines Notars besteht nämlich schlicht darin, Urkunden zu errichten. Der Begriff der notariellen Urkunde, insbesondere der vollstreckbaren no-

tariellen Urkunde, ist somit untrennbar mit unserem kontinentaleuropäischen Berufsbild eines Notars verbunden. Dem angloamerikanischen Recht ist die Urkunde in dieser Form fremd. Welche sind nun aber die Vorzüge einer vollstreckbaren notariellen Urkunde? Nun, eine vollstreckbare notarielle Urkunde als Titel ersetzt eine gerichtliche Entscheidung, da aus ihr unmittelbar die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Sie bewirkt damit zunächst eine Entlastung der staatlichen Gerichte. Dadurch trägt das Notariat zur Senkung der Kosten der Rechtspflege insgesamt bei. Man mag sich nur vorstellen, wie es wohl bei der Justiz aussähe, wenn es nicht die Möglichkeit gäbe, Forderungen durch notarielle Urkunden verbrieft und durchzusetzen zu lassen.

Als Organ der vorsorgenden Rechtspflege leistet der Notar durch die notarielle Urkunde damit schon vom Ansatz her auch einen grundlegenden Beitrag zur Streitvermeidung und damit zur allgemeinen Bewahrung des Rechtsfriedens. Es ist daher nur konsequent, dass das Notariat zunehmend auch in die Überlegungen zur außergerichtlichen Streitschlichtung einbezogen wird. Der Ausgleich widerstreitender Interessen stellt nämlich ebenfalls ein wesentliches Element im Berufsbild des Notars dar. Es ist daher ausdrücklich zu begrüßen, dass der Gesetzgeber in der jüngsten Gesetzesnovelle die Tätigkeit eines Notars als Schiedsrichter als nicht genehmigungspflichtig bewertet hat. Auch auf diesem Gebiet besteht damit zumindest die Möglichkeit, einen weiteren Beitrag zur Entlastung der Justiz insgesamt zu leisten.

Neben dem Gesichtspunkt der Entlastung der Gerichte und der damit einhergehenden Kostenersparnis der öffentlichen Hand möchte ich als einen unbestreitbaren Vorzug des Notariats seine soziale Komponente hervorheben. Hiermit meine ich nicht in erster Linie, dass das Gebührensystem, das einem Notar zur Verfügung steht, aus Sicht des rechtsuchenden

Bürgers im Vergleich zu anderen beratenden Berufen gut abschneidet. Dies sollte aber immerhin auch nicht völlig übersehen werden. Mir geht es bei der sozialen Komponente notarieller Amtsausübung vielmehr um konkret umgesetzten Verbraucherschutz. Der Notar ist der unparteiische, sachkundige und auf Streitvermeidung ausgerichtete Berater der Urkundsbeteiligten. Er klärt sie über etwaige Risiken auf, bevor sie wichtige Verträge unterzeichnen. Bei dieser Aufgabe wird er von Amts wegen immer darauf bedacht sein, den schwächeren Vertragsbeteiligten gegenüber dem stärkeren zu schützen, um so den notwendigen Ausgleich herzustellen. Das Notariat ist damit eine der bürgerfreundlichsten Institutionen, die ein sozialer Rechtsstaat überhaupt einrichten kann.

Es bleibt somit festzuhalten, dass unser Notariat den Wettbewerb auf internationaler Bühne nicht zu scheuen braucht. Gleichzeitig gilt es jedoch, für ein modernes Erscheinungsbild des Notariats zu sorgen, um so einerseits die eigene Leistungseffizienz ständig zu verbessern und auf der anderen Seite für den internationalen Wettbewerb der Rechtssysteme auch nach außen hin hinreichend gerüstet zu sein. Die hiermit einhergehenden Probleme betreffen nicht nur das Notariat, sondern die Justiz insgesamt. In diesem Zusammenhang begrüße ich ausdrücklich die von den Notarkammern unternommenen Anstrengungen, ein für sämtliche Notare zugäng-

liches Intranetsystem zu schaffen, um so die erforderlichen Grundlagen zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs herzustellen. Mit der in unserem Land vorangebrachten elektronischen Registerführung ergeben sich hieraus vielfältige Chancen zur tatsächlichen Vereinfachung von Verfahrensabläufen. Die auf diesem Gebiet bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen den Notarkammern und der Justiz in Nordrhein-Westfalen werden wir weiterhin intensiv fortsetzen.

Meine Damen und Herren, lassen sie mich zum Schluss noch kurz zusammenfassen: Angesichts seiner unbestreitbaren Vorzüge hat das kontinentaleuropäische Notariat trotz entgegenwirkender Einflüsse weiterhin seinen anerkannten Stellenwert im Rechtssystem. Bei der in den nächsten Jahren auch auf internationaler Ebene wohl noch weiterzuführenden Diskussion erscheint nur deshalb die Bescheidenheit, die ich im Umgang mit einzelnen Angehörigen Ihres Berufsstandes ansonsten als ausgesprochen wohlthuend empfinde, fehl am Platze. Vielmehr müssen wir die Vorteile unserer Institutionen und unsere ständige Bereitschaft zu deren notwendigen Modernisierung offensiv und selbstbewusst darstellen. Insoweit gilt hier der Grundsatz: Tue Gutes und rede darüber!

Ich wünsche Ihrer Jahresversammlung einen erfolgreichen Verlauf und Ihnen allen einen angenehmen Aufenthalt auf dem Petersberg.



Einbanddecken für Notar 1999–2000

Es besteht die Möglichkeit, für den **notar** der Jahrgänge 1999–2000 Einbanddecken zum Preis von DM 16,- zzgl. MwSt. und Versandkosten zu bestellen.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bestellung an:

DNotV GmbH, Kronenstr. 73/74, 10117 Berlin,
Fax: 030 / 20 45 42 90,
e-mail: dnotv@t-online.de

Die Arbeit der CAEM

Notar Michael Becker, Dresden

Die Union des Lateinischen Notariates erbringt einen großen Anteil ihrer Tätigkeiten in Form von Kommissionen, von denen für Europa neben der CAUE die *commission des affaires européennes et de la méditerranée*, die Kommission für Angelegenheiten Europas und des Mittelmeeres, eine wichtige Rolle spielt.

Die CAEM tagt zweimal jährlich in zeitlichem Zusammenhang mit den Plenarsitzungen der CAUE, wobei im Wechsel die eine Kommission tagt, und dann nach einer gemeinsamen Plenarsitzung die andere Kommission ihre Beratungen daran anschließt. Dadurch werden Synergieeffekte erreicht, da regelmäßig die doppelte Behandlung von Themen vermieden werden kann. Außerdem sind auch einige Delegationsmitglieder zu beiden Kommissionen entsandt.

Die CAEM war und ist in erster Linie eine Kommission, die sich die Rechtsvergleichung zur Aufgabe gemacht hat. So werden notarspezifische Fragestellungen anhand von Fragebögen, die die Berichterstatter entwerfen und im Plenum diskutieren, den jeweiligen Delegationen zur Beantwortung vorgelegt. Die Fragebögen sind dann regelmäßig zwischen den Plenarsitzungen zu beantworten.

Die Berichterstatter fassen die Ergebnisse zusammen und berichten in der Folgesitzung. Je nach Fragestellung entstehen so Synopsen über bestimmte Themen, die den inländischen, aber auch den ausländischen Kollegen einen schnellen fachbezogenen Überblick über die aktuell bestehende Rechtssituation gibt.

Soweit Grundlagenforschung betrieben wird, werden Berichte erstellt, die eine Gesamtsystematik und gemeinsame Grundstrukturen beschreiben.

Im Bereich des Erbrechtes bereitet die Kommission derzeit eine aktualisierte rechtsvergleichende und um das Recht der Reformstaaten erweiterte Enzyklopädie vor, in der das Erbrecht nach notarspezifischen Gesichtspunkten dargestellt ist unter Einschluss des Internationalen Privatrechtes.

Die fundierten Arbeiten auf dem Gebiet des Familienrechtes finden regelmäßig Eingang in die Beratungen bei den Konventionsberatungen von Den Haag.

Da viele der in die Kommission berufenen Kollegen im Laufe der Zeit eine umfangreiche Sachkunde erlangt

haben, lag es nahe, dieses Wissen im Rahmen des Aufbaus freier Notariate in den Reformstaaten zu nutzen. Dies geschieht in der CAEM durch die nunmehr eingerichtete *Académie notariale*, die im Rahmen der CAEM Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ausgerichtet und durchführt, deren Referenten aus der Mitte der Kommission stammen. Diese Dienstleistung kann von Staaten, die ein freies Notariat lateinischer Prägung aufbauen oder installieren möchten, aber auch den Mitgliedsnotariaten, die ihre Mitglieder oder ihre Ausbilder schulen wollen, abgefordert werden. Daneben werden die Mitglieder der Kommission immer wieder im Rahmen der technischen Zusammenarbeit durch Nationalstaaten, die beim rechtlichen Aufbau eines Reformstaates mitwirken, oder in Ausbildungsprogrammen des Europarates als Referenten angefordert. Selbstverständlich wirken die Mitglieder der deutschen Delegation regelmäßig auch an Ausbildungsveranstaltungen für Reformnotariate mit, die von deutschen Standesorganisationen betreut werden.

Die ständige Kleinarbeit mit der Rechtsvergleichung und der regelmäßige Dialog mit Kollegen aus anderen Notariatsorganisationen ist damit nicht nur eine Förderleistung des deutschen Notariates im Ausland, sondern eine wichtige Erkenntnisquelle für die tägliche Arbeit der Standesorganisationen vor Ort in Deutschland.

Als Reaktion auf die in notar 1/2000 veröffentlichten überarbeiteten Richtlinien des Testamentsvollstreckers wurden die nachfolgend abgedruckten Anfragen an den Deutschen Notarverein gerichtet.

Anfrage I

(...)

Die Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins schlagen einen Vergütungsgrundbetrag vor, der sich auf den Bruttowert des Nachlasses bezieht. *„Verbindlichkeiten sind nur dann vom Bruttowert abzuziehen, wenn der Testamentsvollstrecker nicht mit den Verbindlichkeiten befasst ist.“* Dazu meine Fragen:

1. Welche Verbindlichkeiten können abgezogen werden? Bitte nennen Sie mir Beispiele dafür.

2. Sind damit z.B. Hypotheken/Grundschulden gemeint, die direkt vom Erben abgelöst worden sind?

(...)

Antwort:

Der Nettowert des Nachlasses ist für die Berechnung der Testamentsvollstreckervergütung maßgebend, wenn der Testamentsvollstrecker in keiner Weise mit den Verbindlichkeiten befasst ist. Dies ist dann der Fall, wenn er weder durch Korrespondenz noch durch Zins und/oder Tilgungsleistungen aus dem Nachlass mit den Verbindlichkeiten zu tun hat. Solche Verbindlichkeiten können theoretisch alle Passiva des Nachlasses sein, auch Grundpfandrechtsdarlehen, mit denen Immobilien belastet sind, die zum Nachlass gehören.

Sollten freilich die Erben aus eigenen Mitteln Grundpfanddarlehen, die auf Immobilien lasten, die der Testamentsvollstreckung unterliegen, ablösen, erhöhen sie damit den Nettowert der Immobilie und damit die wirt-

schaftliche Verantwortung des Testamentsvollstreckers. In einem solchen – ganz atypischen – Fall dürfen die so getilgten Verbindlichkeiten nicht vom Bruttowert das abgezogen werden.

Anfrage II

(...)

Es stellt sich mir (...) die Frage, was ich genau unter dem „Bruttowert des Nachlasses“ verstehen muss. (...)

Konkret: Wenn sich die TV nur auf ein Hausgrundstück bezieht, muss ich von dem durch Gutachter festgestellten Verkehrswert die auf dem Grundstück lastenden Grundpfandrechte abziehen, um eine Bemessungsgrundlage für meine Testamentsvollstrecker-tätigkeit zu errechnen?

(...)

Antwort:

(...)

Unter Bruttowert versteht man das Aktivvermögen, also ohne Abzug von Verbindlichkeiten (vgl. Staudinger/Reimann BGB § 2221 Rd. 34). Bei der Testamentsvollstreckung über ein Hausgrundstück ist also grundsätzlich von dem – notfalls von einem Gutachter festzulegenden – Verkehrswert des Grundstücks auszugehen. Die auf dem Grundstück lastenden Grundpfandrechte sind dann grundsätzlich nicht abzuziehen.

Lediglich dann, wenn die Verbindlichkeiten, deren Absicherung die auf dem Grundstück lastenden Grundpfandrechte dienen, nicht mitverwaltet werden, müssten sie von dem Wert des Grundstücks abgezogen werden.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass der Nettowert maßgebend ist, wenn der Testamentsvollstrecker mit der Regulierung nicht befasst ist.

Anfrage III

(...)

Ist meine Annahme richtig, dass z.B. die Vergütung von einem Nachlasswert von Euro 400.000 3 % aus dieser Summe, also 12.000 Euro, beträgt und nicht 4 % aus 250.000 Euro = 10.000 Euro zuzüglich 3 % aus 150.000 Euro (Mehrbetrag von 250.000 Euro zu 400.000 Euro) = 4.500 Euro, insgesamt wären dies dann 14.500 Euro?

Können die Berufsdienste (vgl. III Ziff. 3) auch dann gesondert vergütet werden, wenn sie durch den Testamentsvollstrecker, der zugleich Rechtsanwalt ist, erbracht werden?

Nach V ist bei mehreren Testamentsvollstreckern die Vergütung nach Köpfen zu teilen, bei zwei Testamentsvollstreckern bei gleichwertiger Aufteilung zu halbieren. Nach Hägele-Winkler 15. Auflage RZ 605 soll zwar in der Regel keine Verdoppelung der Testamentsvollstreckervergütung eintreten, eine Erhöhung der Vergütung der Testamentsvollstrecker gegenüber der Vergütung bei nur einem TV wird aber offenbar nicht ausgeschlossen. Vgl. auch NJW 1957, 947 und Bengel/Reimann, *Handbuch der Testamentsvollstreckung* RZ 90 und NJW 1967, 2400. Meine Frage: „ist nach den dortigen Empfehlungen eine Erhöhung der TV-Vergütung, falls mehrere Testamentsvollstrecker bestellt wurden, generell unzulässig oder als zulässig, also als „angemessene Ver-

gütung", anzusehen, unbeschadet der Aufteilung der Gesamtvergütung auf die Testamentsvollstrecker je nach Umfang ihrer Tätigkeit o.Ä.?

(...)

Antwort:

1. Der Vorteil der Neuen Rheinischen Tabelle besteht darin, dass die Vergütung einfach, also ohne Berücksichtigung einer internen Staffel, berechnet werden kann. Sie entspricht dem Prozentsatz aus dem jeweiligen Nachlass. Daher ist Ihre Annahme richtig, dass die Vergütung bei einem Nachlasswert von z.B. € 400.000,00 3 % aus dieser Summe, also € 12.000,00 beträgt.
2. Von Berufsdiensten spricht man gerade dann, wenn der Träger eines bestimmten Berufes Testamentsvollstrecker ist, und als solcher im Rahmen seiner Tätigkeit Leistungen erbringt, die seiner beruflichen Tätigkeit sonst entsprechen. Mithin sind sie grundsätzlich nur dann gesondert zu vergüten, wenn ein Testamentsvollstrecker ohne diese Qualifikation diese Dienste normalerweise an einen solchen Berufsträger vergeben würde. Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein, vgl. Staudinger/Reimann, BGB § 2221 Rd. 9.

3. Bei einer parallelen Tätigkeit mehrerer gemeinschaftlicher Testamentsvollstrecker ist die Vergütung in der Regel nach Köpfen aufzuteilen. Ausnahmen sind möglich, sie können sich aus einer Auslegung des Testaments wie auch aus dem konkreten Fall ergeben. Messlatte ist und bleibt § 2221 BGB, der dem Testamentsvollstrecker eine „angemessene“ Vergütung zubilligt.

Eine Erhöhung der Testamentsvollstreckervergütung bei mehreren gemeinsamen Testamentsvollstreckern ist nicht generell zulässig; sie kann sich aber oftmals indirekt dadurch ergeben, dass bei den Zuschlägen zur Grundtätigkeit der zusätzliche Aufwand der Abstimmung zwischen den Testamentsvollstreckern angemessen berücksichtigt wird.

Der Deutsche Notarverein lädt ein zur zweiten Tagung Berufspolitik:

Amtstätigkeit und Dienstleistung

am 26. und 27. Januar 2001 in Wiesbaden, Hotel Oranien.

Tagungsprogramm:

Freitag, den 26. Januar 2001

- 14.00 Uhr **Eröffnung**
Notar *Dr. Stefan Zimmermann*, Präsident des Deutschen Notarvereins
- 14.15 Uhr **Notarielle Amtstätigkeit und Rechtsbesorgungsmarkt**
Leitung: Notar *Dr. Stefan Zimmermann*, Köln
Referenten: Notar *Dr. Horst Heiner Hellge*, Mitglied des ständigen Rates der U.I.N.L., Hamburg
Rechtsanwalt und Notar *Horst Eylmann*, Stade
- 15.45 Uhr **Kaffeepause**
- 16.15 Uhr **Anforderung an notarielle Tätigkeiten aus Sicht der Klienten**
Leitung: Notar *Dr. Oliver Vossius*, München
Referenten: Steuerberaterin *Elfriede Bittner-Voigt*, Präsidentin des Landesverbandes des steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufes in Bayern e. V., Ingolstadt
Ministerialrat *Martin Huff*, Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden
- 17.45 Uhr **Zwischenbilanz**
- 19.30 Uhr Bustransfer zum Abendessen im Weinhaus Sinz

Samstag, den 27. Januar 2001

- 09.00 Uhr **Ausbau notarieller Dienstleistungen:
Chance oder Verwässerung der Kernkompetenz**
Leitung: RA und Notar *Dr. Klaus R. Wagner*, Vizepräsident der Notarkammer Frankfurt/Main, Wiesbaden
Referenten: Notar *Dr. Hans Wolfsteiner*, München
Notar *Professor Dr. Piet Hein Gerver*, Vorsitzender der Stiftung für die notarielle Berufsausbildung, Amsterdam
- 12.45 Uhr **Mittagspause**
- 14.30 Uhr **Qualitätsmanagement im Notariat**
Leitung: Notar *Dr. Norbert Frenz*, Mönchengladbach
Referenten: *Wilhelm Markl*, Marketingberater der österreichischen Notariatskammer, Wien
RA, Stb u. WP *Thomas Sauter*, KPMG, Frankfurt a.M.

16.00 Uhr **Vorstellung der Thesen und Resümee**

ca. 17.00 Uhr **Ende der Veranstaltung**

Tagungsort: Hotel Oranien, Wiesbaden
Platter Straße 2
65193 Wiesbaden
Tel.: 0611/18 82-0; Fax: 0611/18 82-200; e-mail: info@hotel-oranien.de

Beginn: 26. Januar 2001, 14:00 Uhr
Ende: 27. Januar 2001, 17:00 Uhr

Begleitprogramm: Abendessen im Weinhaus Sinz inkl. Wein und Bustransfer DM 50,00
(Freitag, den 26.01.2001, 20:00 Uhr, Herrnbergstr. 17-19,
65201 Wiesbaden-Frauenstein)

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Eine verbindliche Anmeldung richten Sie bitte bis zum 12. Januar 2001 an den **Deutschen Notarverein, Kronenstr. 73/74, Tel. 030/204 54 284, Fax. 030/204 54 290, e-Mail: dnotv@t-online.de**. Die Teilnahmegebühr beträgt für Notarassessoren 110,- DM, für alle übrigen Teilnehmer 220,- DM. Die Kosten für die Teilnahme am Begleitprogramm betragen zusätzlich 50,- DM. Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung und eine Rechnung.

Im **Tagungshotel** (reserviert bis 28.11.2000: DM 195,-), im **ibis Hotel Mauritiusplatz** (reserviert bis 28.11.2000: EZ 144,90 DM, DZ 159,90), Mauritiusstraße 5-7, 65183 Wiesbaden, Tel.: 0611/16 71-0; Telefax: 0611/16 71-750 sowie im **Hotel de France** (reserviert bis 21.1.2001: EZ 150,-; DZ 198,-), Taunusstr. 49, 65183 Wiesbaden, Tel.: 0611/95 973-0; Telefax: 0611/95 973-74 (die beiden letzteren Hotels befinden sich in Fußentfernung des Tagungshotels) stehen begrenzte Zimmerkontingente für die Teilnehmer zur Verfügung (alle Preise sind incl. Frühstück u. MwSt.). Übernachtungskosten und Mittagessen sind im Seminarpreis nicht enthalten. Die Teilnehmer werden gebeten, die Reservierung unter dem Stichwort „Deutscher Notarverein“ unmittelbar bei den vorstehenden Hotels selbst vorzunehmen. Bitte beachten Sie die Reservierungsfristen der Hotels.

100 Jahre Badischer Notarverein

OJR Dr. Eberhard Sandweg, Vorsitzender des Badischen Notarvereins, Müllheim

Am 7. Oktober 1900 hatten in Karlsruhe die großherzoglich badischen Notare (Frauen gab es damals in diesem Beruf noch nicht) die Gründung des Badischen Notarvereins als Reaktion auf die Rechtsvereinheitlichung durch die Reichsjustizreform und die Auflösung der bis 1899 bestehenden badischen „Notarskammer“ ausgerufen. Man hoffte, dass innerhalb kurzer Zeit das beamtete staatliche Notariat im Rahmen einer Rechtsvereinheitlichung auf Reichsebene durch ein freiberuflich organisiertes Notariat ersetzt werden könne und man zu den Ursprüngen des badischen Notariats des Jahres 1806 zurückkehren würde.

Auf den Tag genau hundert Jahre später – immer noch in beamteten Strukturen – feierten nun die badischen Notarinnen und Notare dieses Jubiläum mit einem Festakt im Karlsruher Schloss. (Foto 1)

In seiner Begrüßungsansprache wies der Vorsitzende des Badischen Notarvereins, Dr. Hans Eberhard Sand-



Foto 2: Dr. Hans Eberhard Sandweg, Vorsitzender des Badischen Notarvereins

weg (Foto 2), auf die Symbolik hin, die den Festakt mit seiner musikalischen Umrahmung (Variationen des Badner Lieds im Stil von Bach, Mozart, Chopin und Rachmaninow durch den Pianisten Professor Helmut Lörcher – Foto 3) prägte. Die vielen prominenten Gäste unterstrichen durch ihre Anwesenheit

die Relevanz der Veranstaltung, die der Vergangenheit gedachte, die Gegenwart feierte und für die Zukunft Perspektiven eröffnete.

Als „Repräsentantin für übergreifende Problemlösungen“, die für die Zukunft des badischen Notariats erwartet werden, begrüßte Dr. Sandweg die Bundesministerin der Justiz Professor Dr. Herta Däubler-Gmelin MdB (Foto 4), die auch den mit ungeteiltem Beifall aufgenommenen Festvortrag hielt. Ihr war die Frage gestellt, ob es noch zeitgemäß ist, dass der Bürger gezwungen wird, zur Regelung seiner privaten Rechtsverhältnisse die Hilfe der staatlichen Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen, und ob es heute noch sinnvoll und effizient ist, diese Hilfestellung des Staates in partikularen kameralistischen Strukturen zu leisten.

Als Symbolfigur der Gegenwart und der Landesregierung hatte der Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Professor Dr. Goll, seinen Besuch mehrfach zugesagt und ein Grußwort in Aussicht gestellt. Jedoch war er kurzfristig durch die Verabschiedung eines Bürgermeisters in Fellbach verhindert. An seiner Stelle nahm der höchste Ministerialbeamte MD Michael Steindorfner an der Versammlung teil. Außerdem konnte der Vorsitzende weitere hohe Beamte aus dem Justizministerium des Landes Baden-Württemberg willkommen heißen. In seinem Grußwort wies Steindorfner darauf hin, dass das badische Notariatssystem auch seine Vorzüge habe. Allerdings seien in der nächsten Legislaturperiode Reformmaßnahmen unumgänglich, durch die eine Leistungssteigerung zu erwarten sei.

Als Überraschungsgast und Repräsentant der badischen Vergangenheit konnte der Vorsitzende SKH Maximilian Markgraf von Baden (Foto 5) in der



Foto 1: Blick in die Festversammlung



Foto 3: Professor Helmut Lörscher, Klavier, umrahmte die Festveranstaltung mit Variationen des Badner Lieds

Festversammlung begrüßen. Hierdurch sollte symbolhaft die badische Identität des Notariats im OLG-Bezirk Karlsruhe unterstrichen werden, das sich im Hinblick auf Bestrebungen, das württembergische Mischsystem in Baden einzuführen, um seine Eigenständigkeit sorgt. Die Worte des Vorsitzenden, mit denen er in diesem Zusammenhang und unter Anspielung auf die mangelhafte personelle und materielle Versorgung der badischen



Foto 4: Professor Dr. Herta Däubler-Gmelin MdB, Justizministerin der Bundesrepublik Deutschland

Notariate Egmonts stolzes Wort zitierte, das Goethe den Niederländer über dessen Landsleute des 16. Jahrhunderts sagen lässt: „Zu drücken sind sie, nicht zu unterdrücken“, wurden daher mit lebhaftem Zwischenbeifall beachtet.

Die politischen Parteien waren bei der Versammlung durch ihre rechtspolitischen Sprecher vertreten, bis auf „Die Grünen“, die an diesem Tag selbst eine Landesdelegiertenkonferenz hatten und schriftlich Grüße übermittelten.

Der Vorsitzende des Arbeitskreises „Recht und Verfassung“ der CDU-Fraktion, Heribert Rech MdL, betonte in seinem Grußwort, dass es ihm bei der beabsichtigten Überführung des badischen Notariats in freiberufliche Strukturen nicht nur um den ungebrochenen Freiheitsdrang der Badener gehe, sondern vor allem um die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Baden.

Auch der Vertreter der SPD-Fraktion, Hans Georg Junginger MdL, ging auf die Notwendigkeit einer Strukturreform des badischen Notariats ein, um eine Verbesserung der personellen und sächlichen Ausstattung der Notariate herbeizuführen. Eine Möglichkeit zur Verbesserung sah er bereits in der modernen Datenverarbeitung, die es dem badischen Notar ermögliche, ohne Unterstützungskräfte Beurkundungen außerhalb der Dienstzeiten vorzunehmen. Als im Grenzbereich des Landes tätiger Anwalt sei es für ihn gängige Praxis, in einfach gelagerten Routineangelegenheiten einen schnellen Termin beim Anwaltsnotar jenseits der Landesgrenze wahrzunehmen, während er sich bei komplizierten Fällen an den badischen Amtsnotar wende.

Der Vorsitzende, Dr. Hans Eberhard Sandweg, führte zum Thema der Verbesserungen im bestehenden System aus, dass man nicht nur die Pläne zur Einrichtung eines Eigenbetriebs vehement befürwortet habe,

sondern dass auch alle anderen Möglichkeiten der Verbesserung der Arbeitsbedingungen gegenüber der Ministerialverwaltung stets ausgeschöpft worden seien. So habe man neben der sehr schnell von den zuständigen Ministerien abgelehnten Begrenzung des Regresses weitere Maßnahmen innerhalb des bestehenden Systems verbessert gefordert, nämlich Bürovorsteher, eine Assessorenausbildung, mehr und besser ausgebildetes Unterstützungspersonal und schließlich Verbesserung der räumlichen Unterbringung und der sächlichen Ausstattung.

Zuletzt habe der Rechnungshof unter lebhaftem Beifall der Notare in dieselbe Kerbe geschlagen. Die erfolglosen systemimmanenten Bemü-



Foto 5: SKH Maximilian Markgraf von Baden

hungen verdeutlichten daher zum wiederholten Male, dass offensichtlich das Land nicht willens oder in der Lage sei, ökonomisch sinnvolle und für die längerfristige Existenzsicherung notwendige Verbesserungen im badischen Notariat durchzuführen. Dies sei indessen kein parteipolitisches Phänomen, sondern eine Haltung, die quer durch die Fraktionen auf einen regionalen Kern reduziert werden könne.

Die FDP/DVP-Fraktion, die seit 1996 in der Regierungskoalition den Justizminister stelle, sei ein sinnfälli-

ges Beispiel für diese Feststellung, wenn man die Beteuerungen der Partei in der Oppositionsrolle vor der letzten Landtagswahl mit den tatsächlichen Ergebnissen danach vergleiche. Eine Partei, die die Freiheit und das Wort „demokratisch“ in ihrem Namen führe, werde Verständnis dafür haben müssen, dass der Gedanke der demokratisch legitimierten Selbstverantwortung und der Freiheit für die badischen Notare mehr sei als ein bloßer Wunsch. Es sei eine wohl abgewogene Entscheidung, ein nicht länger unterdrückbarer Wille, ein Imperativ, letztlich ein unabweisbares Lebensgefühl.

In seinem Grußwort antwortete der justizpolitische Sprecher der FDP/DVP-Fraktion, Ekkehard Kiesswetter MdL, auf diese Ausführungen mit dem Hinweis auf den Regierungsbeschluss, die Justiz des Landes umfangreich mit EDV-Geräten und Software auszustatten. In der nächsten Legislaturperiode solle außerdem durch 15 neue Notarstellen und 35 neue Stellen im Unterstützungsbereich das staatliche Notariat „fit“ gemacht werden. Einen größeren Wurf lasse der Landeshaushalt nicht zu.

Als Gäste waren auch die höchsten Richter des Oberlandesgerichtsbezirks Karlsruhe, nämlich der Präsident des OLG Dr. Münchbach und der Präsident des örtlichen Landgerichts Bückert, zugegen. Bei seiner Ansprache wies Dr. Münchbach auf die hohe fachliche Qualität der badischen Notare hin und äußerte die Erwartung, dass mit kleinen Schritten in der Art einer Evolution, zum Beispiel mit einer flächendeckenden Ausstattung der Notariate mit modernen EDV-Geräten, mit dem Anschluss an das Internet und der Einführung des Computer-Programms „NOAH“, der Weg in eine gute Zukunft gefunden werden könne.

Der Rechnungshof des Landes hat in den Jahren 1997 und 1998 unter der Leitung seines Direktors Müller umfangreiches Datenmaterial über das Notariat in Baden-Württemberg erfasst, auf dessen Grundlage in einer

„Beratenden Äußerung vom Mai 2000“ eine „Schieflage“ festgestellt und den politischen Kräften des Landes die Beseitigung der systemimmanenten Mängel durch eine „Modernisierungsoffensive“ förmlich aufgetragen wurde. Hierfür dankten die badischen Notarinnen und Notare in der Festversammlung dem als Gast erschienenen Direktor Müller ausdrücklich.

Als „Steilvorlage“ bezeichnete der Vorsitzende Dr. Sandweg diesen Bericht des Rechnungshofs für diejenigen politischen Kräfte, die dem badischen Notariat und damit der rechtsuchenden badischen Bevölkerung und der badischen Wirtschaft wohl gesonnen seien. Als Repräsentanten der „Landesvereinigung Baden in Europa“, die sich dieser Probleme besonders annimmt, begrüßte der Vorsitzende deren Präsident Professor Mürb, und für den Bund Deutscher Rechtspfleger Frau Neureither.

Einer guten Tradition entsprechend waren auch wieder zahlreiche Gäste aus den befreundeten Notariaten zu der Festversammlung gekommen. Von der ausländischen unmittelbaren Nachbarschaft begrüßte der Vorsitzende als Freund der badischen Notare, Maître Edmond Gresser, von der Chambre des Notaires du Bas Rhin, der als Vertreter der Union des lateinischen Notariats beim Europarat Frankreich vertritt, sowie aus der Schweiz vom Verband der schweizerischen Grundbuchverwalter, Notar Meier-Kummer.

An der Spitze der Ehrengäste aus dem deutschen Notariat begrüßte Dr. Sandweg den Präsidenten der saarländischen Notarkammer Prof. Dr. Zawar, der in offizieller Mission die Bundesnotarkammer vertrat. Mangels einer eigenen Kammer nimmt der Badische Notarverein zwar viele Funktionen wahr, die in anderen Teilen Deutschlands die Kammern zu erfüllen haben, jedoch haben die badischen Notare in der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer kein Stimmrecht. Dennoch sind den

badischen Notaren eine enge Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer und deren Unterstützung wichtig.

Ferner waren die Präsidenten der Notarkammer Pfalz, Justizrat Dr. Wischermann, und der Notarkammer Stuttgart, Siegfried Schmidt, nach Karlsruhe gekommen. Der Vorsitzende gab seiner Hoffnung darüber Ausdruck, dass die gutnachbarlichen Beziehungen zu diesen Kammern auch dann fortbestehen, wenn sich in Baden die Verhältnisse zum wirtschaftlichen Nachteil der grenznahen Zonen in der Pfalz und in Württemberg einmal normalisiert haben sollten.

„Mit Selbstverständlichkeit“, so Dr. Sandweg, gehöre der Badische Notarverein dem Dachverband des freiberuflichen Nurnotariats als Gründungsmitglied an. So kam die besondere Verbundenheit der Kollegenschaft durch die fast vollzählige Anwesenheit der Repräsentanten des hauptberuflichen deutschen Notariats zum Ausdruck.

Der Präsident des Deutschen Notarvereins und gleichzeitig Präsident des Rheinischen Notarvereins, Dr. Stefan Zimmermann (Foto 6), der in Begleitung des Geschäftsführers des deutschen Notarvereins, Markus Riemenschneider, gekommen war, richtete ein viel beachtetes Grußwort an die Festversammlung.

Aus dem Kreis der Kollegen konnten außerdem begrüßt werden der Präsident des Notarverbundes Mecklenburg-Vorpommern Dr. Kai Woellert, der Präsident des Hamburgischen Notarvereins Dr. Freiherr von Kottwitz, die Präsidentin des Notarverbundes Sachsen-Anhalt Eleonore Lohr, der Präsident des Sächsischen Notarverbundes Amadeus Thomas, der Präsident des Bayerischen Notarvereins Dr. Peter Lichtenberger und der Vorsitzende des Württembergischen Notarvereins Walter Strobel.

In seinem Grußwort wies Strobel auf die Eigenständigkeit des Württem-



Foto 6: Dr. Stefan Zimmermann, Präsident des Deutschen Notarvereins

bergischen und des Badischen Notarvereins hin, was ein gegenseitiges Verständnis nicht ausschlieÙe. Hinsichtlich der Bestrebungen zu einer Überführung der Systeme in freiberufliche Strukturen meinte er, dass dies in Württemberg nicht so einfach und risikolos möglich sei wie in Baden.

Der Vorsitzende Dr. Sandweg ging in seiner Begrüßungsansprache auch auf die Feier zum 10-jährigen Bestehen des freiberuflichen Nurnotariats in den neuen Bundesländern ein. Dort habe man in vorbildlicher und für andere Länder geradezu maßstabsetzender Weise den Schritt von der staatlichen Bevormundung in eine demokratisch strukturierte freiheitliche und gut funktionierende Notariatsverfassung geschafft. Besonders freudig habe es ihn gestimmt, als in Leipzig bei dem Festvortrag des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Papier auf den Punkt genau der gleiche historische Argumentationsduktus festzustellen gewesen sei, mit dem auch Professor Dr. Löwer in dem auf Baden bezogenen Gutachten hervorhebt, dass eine Veränderung im badischen Notariat weder in die Richtung eines Mischsystems wie in Württemberg noch in die Richtung des Anwaltsnotariats zulässig ist. Damit sei das Ziel einer Reform

auch aus Rechtsgründen zwingend vorgegeben.

Die badischen Notarinnen und Notare hoffen „nach einem Jahrhundert der Überlegungen“, dass ihnen eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen ermöglicht wird und nicht Resignation eine prägende psychische Befindlichkeit der Zukunft sein werde. Krisenmanagement sei nicht der einzig denkbare Realismus.

Weiter führte Dr. Sandweg aus: „Sollte der EuGH die ‚de lege lata‘ bestehende Spaltung der Gebührenordnung bestätigen, werden sich die verantwortlichen Rechtspolitikerinnen und Politiker die Frage stellen müssen, ob dies ein auf Dauer hinnehmbarer Zustand sein kann, oder ob es nicht die Bundestreue dem Land gebietet, gemeinsam eine Notariatsstruktur in Baden zu schaffen, die die Anwendbarkeit des Modelo-Urteils von vornherein ausschließt.“

Die von der Landespolitik beschworene Ausweglosigkeit müsse nicht notwendigerweise den Zeitgeist prägen. Ernst Bloch sagte in seinem Prinzip Hoffnung „Denken heißt überschreiten“, und was wäre dem Menschen gemäÙer, als einem sich hinter Sachzwängen verschanzenden einfältigen Pragmatismus den Mut zur Veränderung zu aller Nutzen entgegenzusetzen. Letztlich nutzte nämlich ein reformiertes und voll funktionsfähiges Notariat nicht nur den unmittelbar Beteiligten, der Wirtschaft und der Bevölkerung, sondern dem ganzen Land.

Zum Schluss überreichte Dr. Sandweg als erstem Gast der Bundesjustizministerin die zum Jubiläum im Hartung-Gorre Verlag Konstanz (ISBN 3-89649-596-8) erschienene Festgabe, die von Prof. Dr. Langenfeld herausgegeben ist, und auf ca. 300 Seiten Beiträge zur Standespolitik und zur Geschichte des badischen Notariats enthält.

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG

der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur Höchstsumme von **15.000,00 DM**

- auf den Todes- und Erbensfall
- zur Bildung eines Kapitals

Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:

Sofortiger Versicherungsschutz
– nach Zahlung des 1. Beitrages –

Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag

Hohe Beteiligung an den Überschüssen

Außerdem:

Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis

Das Vertrauen unserer Mitglieder – stellen auch Sie uns auf die Probe –

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln:

Anschrift: **Drosselweg 44, 50735 Köln**
Tel.: 02 21 - 71 44 77 oder 71 47 23 · Fax: 02 21 - 7 12 61 63

Grußwort des Präsidenten des Deutschen Notarvereins, Notar Dr. Stefan Zimmermann, zum 100-jährigen Bestehen des Badischen Notarvereins

Sehr geehrte Frau Bundesministerin der Justiz!

Sehr geehrte Herren Abgeordnete!

Sehr geehrte Herren Präsidenten!

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

100 Jahre Badischer Notarverein sind auch und gerade für die Kollegen Notare aus den anderen Bundesländern ein Anlass, die besten Glückwünsche zu übermitteln. Ich gratuliere Ihnen, lieber Herr Kollege Sandweg, und Ihnen allen, liebe Kolleginnen und Kollegen, namens des Deutschen Notarvereins zu diesem Anlass ganz besonders herzlich, ist Ihre Vereinigung damit doch eine der ältesten Organisationen des Deutschen Notariats. Für den Deutschen Notarverein gilt es einem Mitglied zu gratulieren, das als Gründungsmitglied von Anbeginn unseres Vereinslebens aktiv an der berufspolitischen Arbeit mitgewirkt hat und für uns Notare im Hauptberuf ein wesentlicher Bestandteil unserer Organisation ist. Das ist in doppelter Hinsicht bemerkenswert und sollte an dieser Stelle auch für nicht Standesangehörige kurz erläutert werden:

Der Deutsche Notarverein als relativ junge Organisation wurde nach der politischen Wende in Ostdeutschland gegründet, um eine politische Plattform für die Standesarbeit der hauptberuflichen Notare auf Bundesebene zu schaffen und diese Notariatsform und ihre Interessen gegen vielfältige Änderungsbestrebungen nach außen zu schützen und nach innen zu stabilisieren. Es verbanden sich die traditionsreichen Notarvereine der alten Länder mit den neu gegründeten Organisationen aus den neuen Ländern, in denen sich die soeben aus der Justizverwaltung entlassenen früheren DDR-Notare zusammengeschlossen

hatten, sowie der Badische und der Württembergische Notarverein zu einer Dachorganisation. So ist der Badische Notarverein auf Bundesebene als effektives Mitglied im Deutschen Notarverein als Dachverband organisiert, der seinerseits schon bei Erstellung einer Satzung auf die Besonderheiten des Badischen und Württembergischen Notariats Rücksicht nahm: Dies zeigt vor allem der auch die in diesem Land nicht freiberuflich tätigen Notare umfassende Untertitel des Verbandsnamens „Bundesverband der Notare im Hauptberuf“, der zugleich unterstreicht, dass Anwaltsnotare kraft gesetzlicher Definition nur Nebenberufler – also quasi Teilzeitnotare – sind. Allerdings stellt unser Vereinszweck eine Forderung an jedes Mitglied, der der Badische Notarverein stets mit besonderer Ernsthaftigkeit gerecht werden wollte und will: Ein Mitgliedsverband, der noch nicht freiberuflich tätige hauptberufliche Notare repräsentiert, muss die Freiberuflichkeit seiner Mitglieder anstreben.

Es darf – meine Damen und Herren – somit also niemanden verwundern, wenn der Deutsche Notarverein sich stets in besonderer Weise für das badische Notariat und sein Hauptanliegen der letzten Jahre, nämlich die Änderung der Notariatsverfassung im Vereinsgebiet hin zu einem freiberuflich-hauptamtlichen Notariat, einsetzt und dieses Anliegen uneingeschränkt zu fördern sucht.

Die freiberuflich tätigen Notare im gesamten Bundesgebiet haben ein eigenes vitales Interesse an einer solchen Entwicklung und darüber hinaus der Schaffung einer stabilen Notariatsordnung in Baden-Württemberg für das vor uns liegende Jahrhundert, weil das gesamte Deutsche Notariat im Wettbewerb der europäischen Rechts-

systeme nur bei großer Geschlossenheit nach innen und außen bestehen kann. Die jüngsten kostenrechtlichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs – sie mögen auf das baden-württembergische Notariat zutreffen oder nicht – machen die Gefahrenlage schlagartig plastisch!

In langer Rechtstradition gewachsene deutsche Partikularrechte und sonstige Petitesen, die schon kaum ein deutscher Kollege mehr im Detail zu überblicken vermag, fallen zwangsläufig einer generalisierenden europäischen Betrachtung zum Opfer. Eine einzige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs würde das austarierte deutsche Notariatsgebäude destabilisieren und damit die Organisation und Zukunft des gesamten deutschen Notariats aller Notariatsverfassungen in Frage stellen.

Meine Damen und Herren, die deutschen Notare appellieren deshalb an alle, die für das Notariat in diesem Lande und auf Bundesebene Verantwortung tragen, derartige Sollbruchstellen des hiesigen Notariatswesens zu beseitigen, bevor das Kind in den Brunnen gefallen ist. Der Deutsche Notarverein unterstützt die Badischen und die Württembergischen Kollegen auf ihrem schwierigen Weg.

Persönlich wünsche ich dem Badischen Notarverein und seinem Vorstand, dass die von ihnen in den vergangenen Jahren aufgebrachte immense Energie zur Verbesserung des Notariatswesens in Baden bald Früchte trägt und sie alle in eine gesicherte Zukunft mit größerer beruflicher Eigenverantwortung blicken und die Reihen des deutschen Notariats auf dem Weg nach Europa schließen können.

Auf die nächsten 100 Jahre!

Jahresversammlung des Vereins für das Rheinische Notariat e.V.

Am 17. bis 19. November 2000 fand in Königswinter die diesjährige Jahresversammlung des Vereins für das Rheinische Notariat e.V. statt.

Glanzpunkt der am Samstag Vormittag hochkarätig besetzten Festveranstaltung waren die Grußansprache des Justizministers NW Dr. Jochen Dieckmann und der Festvortrag von Bundesminister der Justiz und des Äußeren a.D. Dr. Klaus Kinkel zum Thema „Internationale rechtliche Zusammenarbeit und europäische Integration“. Dr. Kinkel ging in beeindruckender Souveränität auf die mit der Erweiterung Europas verbundenen wirtschaft-

lichen und vor allem rechtlichen Fragestellungen ein. Für die Notare besonders bedeutsam war der von Justizminister Dieckmann hergestellte Bezug des Notariats zur künftigen europäischen Rechtsentwicklung. Das Auditorium nahm dankbar zur Kenntnis, dass der Justizminister die herausragende Bedeutung der Notare als unparteiischer Berater der Parteien gerade unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes besonders hervorhob. Weiteres Highlight der Veranstaltung war der Tagungsort, der Staatsgästetrakt des Gästehauses Petersberg. Die Veranstaltung fand ihren gelungenen Abschluss mit einem Galaabend im

Festsaal des Hotels Maritim.

Anlässlich der am folgenden Tag stattfindenden Mitgliederversammlung wurde der Vorstand des Vereins neu gewählt. Neu in den Vorstand wurden gewählt Notar Dr. Mackeprang aus Bad Kreuznach und Notarassessorin Julia Priemer aus Köln. Die übrigen Vorstandsmitglieder wurden bestätigt. Die Mitgliederversammlung diskutierte rege den Bericht des Präsidenten Dr. Stefan Zimmermann, in welchem angesichts der gegenwärtigen Rechtsentwicklung die Erörterung von Zukunftsfragen des Notariats nicht fehlen konnte.

Rahmenverträge – Ein Service für die Mitglieder des Deutschen Notarvereins

Der Deutsche Notarverein bemüht sich, den Bezug diverser Leistungen durch den Abschluss von Rahmenverträgen zugunsten seiner Mitglieder zu verbilligen.

Als wichtiger Erfolg in diesem Bemühen kann der Abschluss des Rahmenvertrages für Telekommunikationsdienstleistungen mit dem Unternehmen MCI WorldCom gesehen werden.

Die in *notar*, 1999, S. 109 ff. veröffentlichten Tarife sind seitdem kontinuierlich gesenkt worden und betragen derzeit für:

Nationale Verbindungen ins Festnetz

| | Hauptzeit Mo–Fr 08:00–18:00 Uhr |
|---------------------------|------------------------------------|
| Nahbereich (bis 20 km) | 0,0590 |
| Regional | 0,0695 |
| National | 0,0695 |

| | Nebenzeit Mo–Fr 18:00–08:00 Uhr Wochenende |
|---------------------------|--|
| Nahbereich (bis 20 km) | 0,0590 |
| Regional | 0,0649 |
| National | 0,0649 |

Nationale Verbindungen in die Mobilfunknetze

| | Montag–Sonntag 00:00–24:00 Uhr |
|--------------|-----------------------------------|
| C-Netz | 0,3700 |
| D1-Netz | 0,3700 |
| D2-Netz | 0,3700 |
| E-Plus-Netz | 0,4400 |
| ViagInterkom | 0,4600 |

Alle Preisangaben in DM pro Minute bei sekundengenauer Abrechnung zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Deutsche Notarverein verhandelt zur Zeit mit MCI WorldCom über eine weitere Senkung der Preise.

Darüber hinaus weist der Deutsche Notarverein auf die bestehenden Versicherungsangebote der Funk-Gruppe hin:

- Risiko-Lebensversicherung und Unfallversicherung (vgl. *notar* 1999, S. 62 ff.),
- Betriebsunterbrechungsversicherung für Notare, (vgl. *notar* 2000, S. 86 ff.),
- für die Notare im Notarbund Brandenburg konnten wir ein Kraftfahrzeug-Versicherungskonzept aushandeln (vgl. *notar* 2000, S. 89).
- Topkapi – Exklusiver Versicherungsschutz für Ihre privaten Vermögenswerte (vgl. *notar* 2000, S. 55 ff.).

Die Funk-Gruppe wird zukünftig Beiträge zu Themen, die für die Berufsgruppe der Notare von Interesse sind, in der Zeitschrift *notar* veröffentlichen.

Effektive Kontrolle der Mitwirkungsverbote

Auf Grund der erfolgreichen Bemühungen des Deutschen Notarvereins sind gemäß § 15 der neuen Dienstordnung für Notarinnen und Notare Vorkehrungen zur Einhaltung der Mitwirkungsverbote nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 erste Alternative, Abs. 2 BeurkG zu treffen. Die Vorkehrungen genügen nur dann der gesetzlichen Anforderung des § 28 BNotO, wenn sie die Person, für die der Notar oder eine Person i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 BeurkG bereits tätig war, eindeutig erkennen lassen und den Gegenstand der Tätigkeit in ausreichend kennzeichnender Weise angeben. Die Neuregelung folgt damit weitestgehend den Regelungsvorschlägen des Deutschen Notarvereins. Die Neuregelung stellt nichts anderes als eine gesetzeskonkretisierende Verwaltungsvorschrift im Hinblick auf § 28 BNotO dar. Sie gibt mithin lediglich deklaratorisch die bereits gesetzlich definierten Mindestanforderungen der Bundesnotarordnung wieder. In Anbetracht dessen dürfen die Richtlinien der einzelnen Notarkammern in Bezug auf die inhaltlichen Anforderungen, die an die zu treffenden Vorkehrungen zu stellen sind, keine die vorgenannten Mindestvorkehrungen unterlaufenden Regelungen vorsehen. Anderenfalls wären solche Satzungsbestimmungen nicht genehmigungsfähig, da die Regelungen ohne weiteres Zutun infolge eines Verstoßes gegen § 28 BNotO unwirksam wären.

Mietrechtsreform

Der Deutsche Notarverein begleitet intensiv den bereits in den Deutschen Bundestag eingebrachten Entwurf zur Reform des Mietrechts. Im Hinblick auf die vielen Schwierigkeiten, die mit der Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts des Mieters in der notariellen Praxis verbunden sind, spricht sich der Deutsche Notarverein für die Einführung der notariellen Beurkundung der Ausübungserklärung

aus. Der derzeitige Gesetzentwurf sieht lediglich die Einführung einer Schriftform vor. Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Beitrag von Notar Dr. Gerd H. Langhein, Hamburg, in Heft 11 der ZRP 2000, S. 473 ff.

Corporate Governance

Der Deutsche Notarverein wurde von der eingesetzten Regierungskommission zu den Themen „Corporate Governance – Unternehmensführung – Unternehmenskontrolle – Modernisierung des Aktienrechts“ um eine Stellungnahme zu dem übersandten Fragenkatalog gebeten. Der Deutsche Notarverein hat in einer 28 Seiten umfassenden Stellungnahme ausführlich seine Vorstellungen und Vorschläge zur künftigen Entwicklung des Unternehmens- und v.a. des Aktienrechts zusammengefasst. Die Stellungnahme kann von der Internetseite des Deutschen Notarvereins, <http://www.dnotv.de>, abgerufen werden.

EU-Vertragsverletzungsverfahren

Die Europäische Kommission hat die deutsche Regierung gemäß Art. 226 EG-Vertrag zur Stellungnahme im Hinblick auf den in § 5 BNotO geregelten Staatsangehörigkeitsvorbehalt für den Beruf des Notars aufgefordert. Die Kommission stellt sich in ihrem Schreiben vom 8.11.2000 auf den Standpunkt, dass das Erfordernis der Staatsangehörigkeit in Bezug auf Art. 45 EG-Vertrag ein unverhältnismäßiges Mittel darstellt. Nach Auffassung der Kommission stehen zur Gewährleistung der hohen fachlichen Qualifikation weniger stark die Niederlassungsfreiheit beeinträchtigende Mittel zur Verfügung. Sie weist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit, eine der in der Richtlinie 89/48/EWG – sog. Diplomanerkennungsrichtlinie – vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu verlangen. Das Verfahren beruhe

dem Vernehmen nach auf der Beschwerde eines englischen solicitors und notary public. Ziel dieses Vorgehens sei es, das Angebot des „one stopp shop“ der Großkanzleien im Hinblick auf notarielle Tätigkeiten europaweit zu vervollständigen.

Nach Auffassung des Deutschen Notarvereins hat die Kommission die von der Bundesrepublik Deutschland bisher vorgetragene Argumente im Hinblick auf die Ausübung öffentlicher Gewalt durch die Notare nur unzureichend gewürdigt. Der Deutsche Notarverein wird aus diesem Grunde die Bundesregierung bitten, weiterhin auf dem Standpunkt zu beharren, dass die Tätigkeit der Notare die Ausübung öffentlicher Gewalt i.S.v. Art. 45 EG-Vertrag darstellt. Deshalb kann die Niederlassungsfreiheit und die damit einhergehende sog. Diplomanerkennungsrichtlinie auf den Berufsstand der Notare keine Anwendung finden.

Geschäftsstelle

Ab 1. Januar 2001 wird Notarasessor Detlef Heins von der Notarkammer Sachsen an die Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins abgeordnet.

notar